

Vorstellung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Männedorf

Stand 11. Juli 2021

Was ist die RPK?

Die Rechnungsprüfungskommission ist eine von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern direkt mittels Urnenabstimmung gewählte Behörde, die als „finanzielles Gewissen“ der Stimmberechtigten über den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde (inklusive der in der Einheitsgemeinde Männedorf dazugehörenden Schulgemeinde) wacht. Die RPK ist eine vom Gemeinderat unabhängige, diesem jedoch gleichgestellte Behörde. Zurzeit besteht sie aus 5 Mitgliedern, inklusive Präsidentin.

Was macht die RPK?

Die RPK prüft im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte der Gemeinde.¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat die RPK das Recht, beim Gemeinderat und der Verwaltung Informationen und Ausführungen einzufordern, um die Einhaltung der finanzpolitischen Grundsätze beurteilen zu können. Die Beurteilung und Prüfung der einzelnen Geschäfte richten sich nach den folgenden Gesichtspunkten²:

- finanzrechtliche Zulässigkeit
- rechnerische Richtigkeit
- finanzielle Angemessenheit

Die eigentliche finanztechnische Buchprüfung (Belegprüfung etc.) wird von einer externen Unternehmung, die auf die Prüfung von Gemeindehaushalten spezialisiert ist, vorgenommen.

Wichtig zu wissen: Die RPK der Gemeinde Männedorf ist keine GRPK, das heisst keine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Eine GRPK würde auch die Zweckmässigkeit des vom Gemeinderat vorgeschlagenen Geschäfts überprüfen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Wer für die RPK kandidiert, zeichnet sich in der Regel durch folgende Merkmale aus:

- Interesse an Finanzzahlen und ihrer Bedeutung für die Zukunft der Gemeinde.
- Interesse an den vielfältigen Aufgaben einer Gemeinde mit Themen wie Soziales, Gesellschaft, Infrastruktur, Schule, Bildung und politische Führung.
- Bereitschaft Neues zu Lernen und sich mit verschiedenen Thematiken auseinanderzusetzen
- Bereitschaft an etwa 17 Sitzungen jährlich teilzunehmen (rund 8 Sitzungen der RPK zur Beratung der anstehenden Geschäfte; Teilnahme an den 4 Gemeindeversammlungen pro Jahr; rund 4 Austausch-sitzungen mit dem Gemeinderat und den politischen Parteivorständen; Vorstellung des Finanzplans und weiteren Informationsveranstaltungen).
- Verfügt über die Fähigkeit, innert kurzer Zeit viel Informationen zu verarbeiten und dabei den Blick aufs Wesentliche zu behalten;
- Verfügt über die Fähigkeit, sich eine eigene und unabhängige Meinung zu bilden und diese gegenüber dem Gemeinderat und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu vertreten.
- Kann damit umgehen, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Laufe des demokratischen Prozesses (d.h. an der Gemeindeversammlung und an der Urne) die Ausführungen und Stellungnahmen der RPK überstimmen.

¹ „Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten.“ (§ 59, Abs. 1, Gemeindegesetz [131.1]).

² Vgl. § 56, Abs. 3, Gemeindegesetz [131.1]